

Abdruck



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 42 40 |
55032 Mainz

Az.: Mz 411.5, 60-30.3 :33

**Bearbeitung: Frau Holle
Herr Schömann**

Mainz, 17. Oktober 2011

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Kleine Langgasse 3
55116 Mainz
Telefon 06131 2397-0
Telefax 06131 2397-155
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

BESCHIED

ÜBER DIE ERTEILUNG

EINER ERLAUBNIS

FÜR DIE EINLEITUNG VON

NIEDERSCHLAGSWASSER

AUS EINEM REGENWASSERKANAL

IN MAINZ-WEISENAU IN EINEN GRABEN ZUM RHEIN

1/14

Mainz-Weisenau, A60, Meinhartd etc., Erlaubnis.doc

Konten der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale LU
Sparkasse Rhein-Haardt
Postbank Ludwigshafen

545 015 05 (BLZ 545 000 00)
20 008 (BLZ 546 512 40)
926 678 (BLZ 545 100 67)

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr





Aufgrund der §§ 8 I, 9, 10, 13, 54, 57, 60 IV WHG i. V. m. § 54 LWG sowie
des § 4 AbwAG i. V. m. den Bestimmungen des LAbwAG
ergeht hiermit folgender

BESCHEID:

I.

Entscheidungen:

1. Der Stadt Mainz wird die Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen (A60, B9), von Dachflächen des Betriebsgeländes der Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co.KG, Hofheim sowie von Hof- und Wegeflächen der HeidelbergCement AG aus einem Regenwasserkanal in den Leitgraben zum Rhein erteilt.
2. Diese Erlaubnis schließt auch die Genehmigung nach §§ 60 IV WHG i. V. m. 54 LWG für den weiteren Betrieb der Abwasseranlagen mit ein.
3. Diese Erlaubnis umfasst auch die, der Bundesstraßenverwaltung mit dem Bescheid vom 28.11.1961 des damaligen Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr Rheinland-Pfalz als „2. Nachtrag zu den Planfeststellungsbeschlüssen vom 03.11.1959 (VK-IV-194/04/01-4242/59) und vom 09.09.1958 (VK IV-194/04/00-2566/58)“ gestattete Einleitung „des im Einschnitt Weisenau und in der Anschlussstelle Mainz-Weisenau anfallende Oberflächenwasser in gefasster Form in den Vorfluter der Stadt Mainz (offener Graben zwischen Laubenheim und Rhein. Diese Einleitung in den Graben erfolgt heute tatsächlich aufgrund diverser Umgestaltungen seit Erlass dieser Planfeststellungsbeschlüsse über einen Kanal der Stadt Mainz.



4. Die Erlaubnis der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz vom 30.07.2009, Az.: 33/Mz 411, 70-16, zur Einleitung von Grundwasser von dem Gelände des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz über die gleiche Einleitstelle bleibt unberührt.
5. Mit Bescheid der ehem. Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 14.07.1989 (566-201 Ma 53/82) wurde die Herstellung des sog. Feuerlöschteichs zugelassen. Dieser ist jetzt als Teil der Abwasserentsorgungsanlagen zu betrachten (Rückhaltung von Niederschlagswasser) und zur Löschwasserversorgung.
6. Die Kosten des Verfahrens fallen der Erlaubnisinhaberin zur Last. Die Kostenfestsetzung erfolgt unter Ziff. VII.

II.

Entscheidungsgrundlagen:

Dieser Entscheidung liegen folgende, mit Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz vom 17.10.11 versehene Unterlagen zugrunde:

- Antrag vom 08.09.11
- Erläuterungsbericht vom September 2011 mit Berechnungen
- KOSTRA-Datenauszug
- Flurstücksnachweis
- Flächenermittlung / Lageplan v. Juli 2011 i. M. 1: 2.000
- Kanalbestand / Lageplan i. M. 1: 500
- Antrag der Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co.KG an den Wirtschaftsbetrieb Mainz vom Dezember 2009 auf Zulassung der „Einleitung von Dachflächenwasser in die öffentliche Regenwasserkanalisation“ mit Anlagen gem. Auflistung



III.

Erlaubnis:

1. Erlaubnis:

Der Stadt Mainz (vertreten durch den Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR) wird die **unbefristete einfache Erlaubnis** für die Einleitung von Niederschlagswasser öffentlichen Verkehrsflächen (A60, B9), von Dachflächen des Betriebsgeländes der Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co.KG, Hofheim sowie von Hof- und Wegeflächen der HeidelbergCement AG aus einem in den Leitgraben zum Rhein erteilt.

2. Zweck der Benutzung:

Die erlaubte Gewässernutzung dient der Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers gemäß den zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystemen.

3. Danach wird Niederschlagswasser in folgendem Umfang eingeleitet:

Über den **Regenwasserkanal** auf dem Grundstück

Gemarkung: Mainz-Weisenau

Flur: 7

Fl.-St.-Nr.: 9 / 47

Gauß-Krüger Koordinaten im 3. Meridianstreifen:

Rechtswert (m): 3450967

Hochwert (m): 5537396

darf nur bei Regenwetter höchstens **771 l/s** ($r_{15,n=1}$) Niederschlagswasser in einen Graben zum Rhein eingeleitet werden.



IV.

Auflagen zur Erlaubnis:

1. Die Anlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen.
2. Maßnahmen zur Wartung der Anlagen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist.
3. Die Erlaubnisinhaberin hat, falls noch nicht erfolgt, einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen. Die schriftliche Bestellung ist der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.
4. Der ordnungsgemäße Zustand (Dichtheit) des Kanalnetzes ist gemäß § 4 EÜVOA regelmäßig zu überprüfen.
5. Es darf nur unverschmutztes Niederschlagswasser in den Feuerlöschteich eingeleitet werden.
6. Im Brandfall ist der Zulauf zum Feuerlöschteiches sowie der Zulauf zum sog. MAN-Brunnen zu schließen. Es ist **unverzüglich** darzulegen, wie dieses technisch sichergestellt wird.
7. Das Kanalisationssystem ist auf Fehlschlüsse zu überprüfen. Die Verwendung von Farbstoffen zur Auffindung von Fehlschlüssen ist vorab der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.
8. Bestehende Fehlschlüsse sind unverzüglich zu beseitigen.



9. Jede wesentliche Abweichung vom bestimmungsgemäßem Betrieb ist der Erlaubnisbehörde anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Dauer und Ort des Ereignisses so genau wie möglich anzugeben. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
10. Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der Erlaubnisbehörde ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der mindestens folgende Angaben umfassen muss:
 - Darstellung des Ereignisses mit Angabe der ermittelten Ursachen
 - Auswirkungen auf Abwasseranlagen
 - Getroffene Sofortmaßnahmen
 - Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen und zur Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle mit Zeitangaben für die Realisierung.

Eine vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen sowie die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist vorab der Erlaubnisbehörde anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

V.

Auflagen zur Genehmigung nach § 60 IV WHG:

1. Für den Betrieb der Abwasseranlagen sind die Vorgaben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zum Arbeitsschutz und der Unfallverhütung einzuholen und zu beachten.
2. Die Anlagen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen.



VI.

Hinweise:

1. Der Betrieb der Anlagen hat nach Maßgabe dieses Bescheides und den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung und ggf. einer Nachtragsgenehmigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz.
2. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§§ 2 Ziffer 1, 18 – 22 LBauO, § 3 Nr. 11 WHG).
3. Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist jederzeit gemäß §§ 100 und 101 WHG zu ermöglichen und zu unterstützen.
4. Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände der §§ 103 WHG und 128 LWG wird hingewiesen.
5. Diese Erlaubnis gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.



VII.

Kostenfestsetzung:

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

1.213,79€ (i. W.: eintausendzweihundertdreizehn EUR /neunundsiebzig CENT)

festgesetzt. Auslagen werden nicht erhoben.

Der Gesamtbetrag (1.213,79€) ist sofort zahlbar und an die Landesoberkasse Außenstelle Neustadt, Von-Hartmann-Str. 12, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße, unter Angabe des Buchungszeichens 2011/...../333/1412/111-11/33/Mz411.5,60-30.3;4Ho auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

Bitte verwenden Sie für die Überweisung unbedingt das o. g. Buchungszeichen als Verwendungszweck. So erreicht uns Ihre Zahlung schneller und die Buchung wird sicherer.

VIII.

Begründung:

Der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR hat die Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus einem vorhandenen Regenwasserkanal in den Leitgraben in Mainz-Weisenau beantragt, der nach kurzer Strecke in den Rhein mündet.



Das Regenwasserkanalssystem besteht im wesentlichen aus Entwässerungskanälen der Bundesstraße B 9 sowie der BAB 60 (11,8 ha A_{red}) und ist im Besitz der Straßenverwaltung.

An dieses Kanalsystem ist im letzten Drittel ein Kanal angeschlossen, über den bis zu 20 l/s an Grundwasser aus dem ehemaligen Steinbruch über 2 Teiche (Angelteich und Feuerlöschteich) abgeleitet wird. Hierfür besteht bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis (SGD Süd; 33/Mz 411, 70-16;3 vom 30.07.2009).

Zudem soll jetzt noch über diesen Feuerlöschteich Niederschlagswasser von den Hallendächern der Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co.KG abgeleitet werden.

Abschließend geht die Kanalisation der Straßenverwaltung in einen Regenwasserkanal des Wirtschaftsbetriebes Mainz über, der in den Leitgraben mündet.

An diesen letzten Abschnitt sind noch Hof- und Wegeflächen der HeidelbergCement AG angeschlossen.

Das Gelände des ehemaligen Steinbruches gehörte früher der HeidelbergCement AG und ist, bis auf den Teil der Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co.KG, jetzt im Besitz des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz. Das gilt auch für den „Angelteich“, den Feuerlöschteich und die dazugehörige Regenwasserkanalisation auf dem Grundstück bis zum Übergabepunkt an den Kanal der Straßenverwaltung.

Von den mit Bescheid der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 14.07.1989 genehmigten 3 Teichen sind noch die beiden Teiche „Angelteich“ und „Feuerlöschteich“ in Betrieb. Der Angelteich diente ursprünglich als grundwassergespeister Brauchwasserteich für den Produktionsprozess der HeidelbergCement AG. Bis jetzt wurde Grundwasser mittels Pumpbetrieb aus dem Steinbruch über die Teiche abgeleitet was zukünftig nach Auffüllung und Rekultivierung des Tagebaues weitgehend entfallen wird und damit zu einem Trockenfallen mindestens des Angelteiches führen wird.



Der Inhaber der Plangenehmigung hat ein Recht zur Nutzung der Teiche, jedoch keine Verpflichtung zum Erhalt der Teiche. Zudem ist in der Genehmigung unter Ziffer 3.4 festgelegt, dass die Teiche allenfalls extensiv fischereilich genutzt / beangelt werden dürfen. Trotz der Bezeichnung Angelteich handelt es sich also nicht um einen „Fischteich“.

Den Unterlagen liegt ein Antrag der Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co.KG zur Einleitung des Niederschlagswassers von Dachflächen (1,04 ha Ared) bei. Diese Einleitung erfolgt zuerst in den Feuerlöschteich des Entsorgungsbetriebes und über dessen Ablauf gedrosselt in den Kanal der Straßenverwaltung.

Die Einleitung aus der Kanalisation der Straßenverwaltung (A 60 / B9) in den früheren Leitgrabenabschnitt war durch die in dem 2. Nachtrag vom 28.11.1961 zur Planfeststellung enthaltene wasserrechtliche Erlaubnis geregelt. Nach Verlegung dieser Einleitstelle durch die Stadt Mainz infolge der Verlegung des letzten Gewässerabschnittes des Leitgrabens wäre die Erlaubnis anzupassen gewesen. Somit existierte zwischenzeitlich kein gültiges Wasserrecht für diese Gewässernutzung.

Da die Einleitung jetzt über einen Kanal des Wirtschaftsbetriebes Mainz erfolgt, soll dieser die Erlaubnis erhalten.

Das Wasserecht zugunsten der Straßenverwaltung aus dem Jahr 1961 umfasste eine Einleitmenge von 2.300 l/s. Die Abflussmenge wurde jetzt zwar durch den 6-streifigen Ausbau der A 60 vergrößert, jedoch wurde die Abflussverschärfung durch ein neues Rückhaltebecken reduziert. Darüber hinaus gelten heute andere Regenspenden und Bemessungsverfahren. Eine Neubestimmung, ausgerichtet auf r_{15} , $n=1$, ergab eine Einleitmenge von 652 l/s zzgl. 20 l/s Niederschlagswasser und 20 l/s Grundwasser aus dem Feuerlöschteich sowie 105 l/s von dem Gelände der HeidelbergCement AG.

Die abflusswirksame Dachflächengröße der Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co.KG wird in diese Erlaubnis als Teil des Einzugsgebietes aufgenommen. Für die



Nutzung des Feuerlöschteiches zur Einleitung ist jedoch eine privatrechtliche Regelung zwischen der Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co.KG und dem Entsorgungsbetrieb erforderlich. Das gleiche gilt für die nachfolgende Nutzung der Kanalisation der Straßenverwaltung durch den Entsorgungsbetrieb.

Für den wasserwirtschaftlichen Ausgleich nach §§ 61, 62 LWG ist kein Volumen zu erbringen, da davon auszugehen ist, dass die angeschlossenen versiegelten Flächen bereits vor 1983 bestanden haben bzw. die jetzt erweiterte Fläche der BAB intern gedrosselt wird.

Die Abgabe aus dem Feuerlöschteich soll auf maximal 40 l/s begrenzt werden (20 l/s Grundwasser und 20 l/s Niederschlagswasser vom Gelände der Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co.KG), wofür ein Rückhaltevolumen von 430 m³ bzw. 14 cm Aufstauhöhe auf dem Feuerlöschteich erforderlich wird. Der vorhandene Freibord des Feuerlöschteiches soll bereits größer als die erforderlichen 14 cm sein. Erforderlich wäre der Ausgleich für ein 20-jährliches Ereignis. Da der Aufstau für ein 50-jährliches Ereignis ermittelt wurde, ist damit der Ausgleich für die Abflüsse von den Dachflächen erfüllt.

In dem Antrag der Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co.KG wurde ausgesagt, dass ein Feststoffrückhalt nicht erforderlich ist. Als Grundlage wurde der Anhang 26 der Abwasserverordnung „Steine und Erden“ herangezogen. Da es sich in diesem Fall jedoch um Abfälle, d.h. ggf. auch belastete Stäube handeln kann, kann dieser Anhang hier nicht verwendet werden. Eine Bewertung nach DWA Merkblatt M 153 ergibt jedoch, dass voraussichtlich keine Behandlung des von den Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers vor Einleitung in den Leitgraben erforderlich ist.

Der in den Unterlagen der Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co.KG unter Ziffer 4 beantragte Entnahme von Brauchwasser bezieht sich vermutlich auf den Feuerlöschteich. Da die Gewässereigenschaft für diesen Feuerlöschteich mit diesem Bescheid



aufgehoben wird, handelt es sich nicht um die Entnahme aus einem Gewässer sondern aus einer Abwasseranlage und Bedarf daher keiner wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine Zustimmung des Entsorgungsbetriebes, dem dieser Feuerlöschteich gehört, ist unabhängig von dieser wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Einleitung stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. §§ 9 i. V. m. 57 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis. Die tangierten Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit zur Prüfung, Bedenken wurden nicht geltend gemacht.

Da Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden, nicht gegeben sind, konnte die Zustimmung im hier festgelegten Umfang erteilt werden.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen folgt aus § 13 WHG. Sie sind erforderlich, um

- nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen,
- Beeinträchtigungen der Rechte anderer zu vermeiden,
- sicherzustellen, dass nach dem Stand der Technik Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering wie möglich gehalten werden.

In diesem Zusammenhang wird auf den Vorbehalt des § 13 WHG verwiesen, wonach auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden können.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht gefährdet wird, die Anforderungen des verbindlichen Maßnahmenprogramms erfüllt werden und jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit unterbleibt.



Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für diese Entscheidung ist in den §§ 34, 105 und 107 LWG geregelt.

Aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) und den hierzu ergangenen Verordnungen; insbesondere der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministerium für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20. April 2006 (GVBl. S. 165) werden die vorstehend aufgeführten Kosten erhoben.

IX.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz, Kleine Langgasse 3, 55116 Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

gez. Michael Körner

Anlage: Rechtsgrundlagen



Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 27.03.04 (GVBl 204 S. 53 ff)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) –Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl I S. 94)
- Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG), Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl I S. 3370)
- Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Landesabwasserabgabengesetz - LAbwAG) vom 22.12.1980 (GVBl S. 258)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer, Abwasserverordnung (AbwV) vom 17.06.2004 (BGBl I S. 1108)
- Rechtsverordnung zur Sicherung und Erhaltung der zum Schutze der Rheinniederung im Bereich des Regierungsbezirkes Rheinhessen-Pfalz errichteten Deiche (Rheindeichordnung) vom 08.10.1971
- Rechtsverordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Gewässers 2. Ordnung Wiesbach vom 28.06.02
- Rechtsverordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Gewässers 2. Ordnung Pfrimm vom 31.01.2002
- Gesetz über Naturschutz u. Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I, S. 2542)
- Landesnaturschutzgesetz vom 12.10.2005 (GVBl. S. 387)
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl S. 365).
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 21.09.1998 (BGBl I S. 3050 ff)
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl S. 308)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
- Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ABVwGO) vom 05.12.1977 (GVBl. S 452)
- Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl I S. 379)
- Landesgesetz über die Zustellung in der Verwaltung vom 14.03.1955 (GVBl S. 25)
- Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) vom 08.07.1957 (GVBl 1957, S. 101)
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) vom 10.11.1993 (GVBl S. 595)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl S. 578)
- Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl S. 165 ff)

in der jeweils gültigen Fassung